

## Finanzordnung

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des DJJV e.V. Die Vergabe von Mitteln nach dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Ausnahmen regelt § 2 Absatz 2.4 - 2.6.

### § 2 Haushalt

2.1 Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2.2 Titel und Ansätze des Haushaltes orientieren sich an den zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnissen.

2.3 Bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres reichen die Vorstandsmitglieder für ihre Ressorts ihre Ansätze für das folgende Jahr beim Vizepräsidenten Finanzen (VPr F) ein, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Herkunft und ihren Einzelzwecken getrennt veranschlagt sind. Der VPr F prüft die Einnahmen auf ihre Vollständigkeit und die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und nimmt nach Rücksprache mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied Änderungen vor, soweit dieses die Finanzlage des Verbandes erfordert. Der VPr F legt dem Vorstand einen entsprechenden Haushaltsentwurf vor. Der Vorstand verabschiedet den Haushaltsplan nach weiteren Beratungen und legt ihn dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

2.4 Die Ausgabenansätze sind grundsätzlich einzuhalten. Über außerplanmäßige Ausgaben und Ausnahmen bis zu einer Überziehung von maximal 20 % des jeweiligen Ansatzes, höchstens 3.000€, entscheidet der VPr F in eigener Verantwortung. Weitergehende Ausgaben sind mit dem Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit mit einem weiteren VPr zu regeln.

2.5 Stellt der VPr F fest, dass der Haushaltsplan durch Mindereinnahmen oder durch Überschreitungen der Kostenstellen nicht eingehalten werden kann, dürfen nur noch unabwendbare Ausgaben geleistet werden. Als unabwendbar gelten solche Ausgaben, denen entsprechende Verpflichtungserklärungen zugrunde liegen. Der VPr F prüft, ob bei anderen Kostenstellen ein Ausgleich durch Mehreinnahmen oder durch Sperrung von Ausgaben Einsparungen erreicht werden können. Der VPr F ist berechtigt, Ausgabensperrungen vorzunehmen. Hierüber informiert er sofort den Vorstand.

2.6 Der Haushalt gilt dann als überschritten, wenn die aktuelle Inventur sowie die aktuellen Forderungen das aktuelle Barvermögen und die aktuellen Verbindlichkeiten überschreiten. Überschreitungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Überschreitung unabwendbar sein, ist vorher das Präsidium zu unterrichten. In diesem Fall ist ein detaillierter Nachtragshaushalt zu

erstellen, über den der Vorstand dann entscheidet. Eine Überschreitung der Haushaltsmittel ist im folgenden Haushaltsjahr auszugleichen.

### **§ 3 Verbandsmittel**

3.1 Der Haushalt des DJJV e. V. ergibt sich aus folgenden Einnahmen:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträgen (Jahressichtmarken)
- c) Pässen, Prüfungsmarken, Urkunden
- d) verbandsinternem Lehrmaterial,  
(z. B. dem Ju-Jutsu 1x1, Prüfungsvideos usw.)
- e) Sponsoreneinnahmen und sonstigen Zuschüssen und  
Zuwendungen
- f) Fernsehvertragseinnahmen
- g) Umlagen
- h) Teilnehmergebühren für Lehrgänge, Seminare und Schulungsveranstaltungen
- i) Startgeldern von Meisterschaften
- j) Überschüssen des verbandseigenen Organs
- k) Spenden
- l) sonstigen Einnahmen

Preisänderungen für die in der Preisliste genannten Punkte a) bis c) bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Zahlungsverkehr / Zahlungsanweisungen**

4.1 Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages ist im § 6 der Satzung verankert.

4.2 Die Zahlung des Jahresbeitrages ist vom Mitglied pünktlich anzuweisen. Bis auf die Erstlieferung der Jahressichtmarken sind alle Rechnungen 4 Wochen nach Rechnungsdatum auf das Konto des DJJV e. V. zu zahlen. Alle Zahlungen können je nach Vereinbarungen mit dem Mitglied (Landesverband) auch per Lastschriftinzug vorgenommen werden.

4.3 In Einzelfällen kann bei begründetem Antrag dem Mitglied eine Stundung bzw. Ratenzahlung von Rechnungsbeiträgen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der VPr F.

4.4 Bei verspäteter Zahlung erhebt der VPr F eine Mahngebühr von bis zu 50 €. Außerdem kann ab dem Tag der Fälligkeit ein Verzugszins in Höhe von 10 % bis zum Eingang des Rechnungsbetrages erhoben werden.

4.5 Der VPr F wird im Fall einer Nichtzahlung automatisch eine Verrechnung der Mittel vornehmen, auf die das Mitglied ein Anrecht erworben hat.

### **§ 5 Rücknahme von Jahressichtmarken**

5.1 Zu viel bezogene bzw. nicht verkaufte Jahressichtmarken werden vom DJJV e. V. zum vollen Preis zurück genommen, sofern sie zusätzlich zu den laut Jahresstärkemeldung bezogenen Marken gekauft worden sind.

5.2 Die Marken sind der Bundesgeschäftsstelle bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert zuzusenden. Die nach dem 15. Februar eingehenden Marken werden nicht mehr erstattet.

## **§ 6 Abrechnung**

6.1 Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des DJJV e. V. vorgenommen. Zahlungen werden vom VPr F nur geleistet, wenn sie ihm ordnungsgemäß belegt werden. Es sind grundsätzlich Abrechnungsformulare des DJJV e. V. zu verwenden. Entsprechende Unterbelege sind der Abrechnung beizufügen.

6.2 Es sind alle Personen oder Institutionen abrechnungsberechtigt, die für den DJJV e. V. tätig waren oder sind bzw. vom Vorstand dazu ermächtigt wurden, entsprechend für den DJJV e. V. tätig zu werden. Dazu gehören insbesondere die Referenten der Bundeslehrgänge und der Ausbildungsmaßnahmen sowie die Kampfrichter.

6.3 Die Abrechnung erfolgt nach der aktuellen Spesenordnung.

6.4 Portokosten, Büromaterial, Telefongebühren sowie allgemeine Verwaltungsausgaben werden in voller Höhe ersetzt.

## **§ 7 Konten-Kassenvollmacht**

7.1 Verfügungsberechtigt über die Konten des DJJV e. V. sind: der Präsident und der VPr F, jeder einzeln.

## **§ 8 Buchführung**

8.1 Die Buchführung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Buchungen sind nach dem Kontenplan des DJJV e. V. vollständig zu erfassen.

## **§ 9 Jahresabschluss**

9.1 Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1.1. des Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

9.2 Der VPr F erstellt nach Beendigung des Haushaltsjahres unverzüglich den Jahresabschlussbericht und legt ihn zuerst schriftlich mit allen Anlagen dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung vor.

9.3 Im Jahresabschlussbericht sind Verpflichtungen sowie das Vermögen aufzuführen. Außer den Ausgaben und Einnahmen enthält der Bericht eine Inventur und ein aktuelles Bestandsverzeichnis des Anlagevermögens.

9.4 Nach Prüfung des Jahresabschlussberichtes durch die Revisoren wird deren schriftlicher Bericht umgehend dem Vorstand und von diesem der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## § 10 Preise

10.1 Der VPr F erstellt eine Preisliste. Die Preisliste wird der Finanzordnung gesondert beigelegt.